



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Nr. 25

Bayreuth, 25. Mai 2021

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Bekanntmachung der Unterschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen nach § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV

Das Landratsamt Bayreuth erlässt auf Grundlage von § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV vom 5.3.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.5.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 351) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

BEKANNTMACHUNG

Das Landratsamt Bayreuth wird der nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen an fünf Tagen in Folge unterschritten. Es wird darauf hingewiesen, dass demgemäß **ab 25. Mai 2021** folgende Regelungen aus der 12. BayIfSMV gelten:

1. Sport

(§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der 12. BayIfSMV)

Im Bereich der Sportausübung und der praktischen Sportausbildung ist nur kontaktfreier Sport in Gruppen von bis zu 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt.

2. Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte

(§ 12 Abs. 1 Satz 7 Nr. 1 der 12. BayIfSMV)

Die Öffnung von Ladengeschäften ist unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 Satz 4 der 12. BayIfSMV erlaubt. Die Verpflichtung für den Betreiber, die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 zu erheben, entfällt. Terminvereinbarungen für einzelne Kunden für einen fest begrenzten Zeitraum entfallen.

3. Schulen

(§ 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV)

Unter den Voraussetzungen des § 18 Abs.

4 der 12. BayIfSMV findet Präsenzunterricht in allen Klassen der Grundschulstufe sowie im Übrigen Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.

4. Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

(§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der 12. BayIfSMV)

Die Öffnung von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder ist erlaubt.

5. Kulturstätten

(§ 23 Abs. 2 Nr. 3 der 12. BayIfSMV)

Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten können für Besucher ohne vorheriger Terminbuchung und Kontaktdatenerhebung unter den Voraussetzungen des § 23 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a-c der 12. BayIfSMV öffnen.

Bayreuth, 25. Mai 2021

Landratsamt Bayreuth

Böhm

Regierungsrat

Hinweis:

Die jeweiligen Voraussetzungen und hygienischen Vorgaben sind der 12. BayIfSMV in ihrer aktuellen Fassung zu entnehmen.

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Allgemeinverfügung zur Festlegung weiterer Öffnungsschritte für Außengastronomie, Theater, Konzert- und Opernhäuser, Kinos und Sport im Landkreis Bayreuth; Regelung bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von einem Wert unter 100 und einer rückläufigen Entwicklung des

Infektionsgeschehens nach § 27 Abs. 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

Das Landratsamt Bayreuth erlässt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege auf Grundlage von § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV vom 5.3.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.5.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 351) i. V. m. § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Im Landkreis Bayreuth werden nach der Maßgabe der Rahmenkonzepte, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen enthalten, folgende Öffnungen zugelassen:

1.1. Die Öffnung der **Außengastronomie** für Besucher mit vorheriger Terminbuchung ist zulässig. Der Betreiber hat gemäß § 2 der 12. BayIfSMV die Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung vorzunehmen. Sofern an einem Tisch Personen mehrerer Hausstände sitzen, ist ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener PCR-Test oder ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest oder ein vor Ort durchgeführter Selbsttest in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis der Tischgäste erforderlich.

Inhalt:

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Bekanntmachung der Unterschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen nach § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Festlegung weiterer Öffnungsschritte für Außengastronomie, Theater, Konzert- und Opernhäuser, Kinos und Sport im Landkreis Bayreuth; Regelung bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von einem Wert unter 100 und einer rückläufigen Entwicklung des Infektionsgeschehens nach § 27 Abs. 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

1.2. Die Öffnung von **Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos** für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Ziffer 1.1 dieser Verordnung ist zulässig.

Ferner ist die Durchführung von **kulturellen Veranstaltungen** im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Nr. 1.1 erlaubt.

1.3. Kontaktfreier **Sport** im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel sind unter der Voraussetzung zulässig, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Nr. 1.1 verfügen. Darüber hinaus ist zulässig:

- Sportausübung unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Nr. 1.1 verfügen.
- Sportausübung in Fitnessstudios unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung sowie eines Testnachweises aller Kunden nach Nr. 1.1.
- die Zulassung von bis zu 250 Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen unter der Voraussetzung, dass Zuschauerinnen und Zuschauer über einen Testnachweis nach Nr. 1.1 verfügen.

1.4. Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von **Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen**, auch zu touristischen Zwecken sowie die im Rahmen des Übernachtungsangebots erfolgenden gastronomischen Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen sind zulässig, sofern jeder Übernachtungsgast bei Anreise sowie für jede weiteren 48 Stunden einen Testnachweis nach Nr. 1.1 vorweisen kann.

1.5. Der **Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt** im Ausflugsverkehr, **touristische Reisebusverkehre** sowie die Erbringung von **Stadt- und**

Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von **Außenbereichen von medizinischen Thermen** sind unter der Voraussetzung eines Testnachweises nach Nr. 1.1 für Kunden zulässig.

1.6. **Musikalische und kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles**, bei denen das Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich sind, sind zulässig.

1.7. Die Öffnung von **Freibädern** für Besucherinnen und Besucher ist nach vorheriger Terminbuchung mit einem Testnachweis nach Nr. 1.1 erlaubt.

2. Die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemachten Rahmenkonzepte sind Bestandteil der Allgemeinverfügung.

3. Die Allgemeinverfügung ergeht in stets widerruflicher Weise.

4. Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 21.5.2021 in Kraft. Die Allgemeinverfügung gilt bis einschließlich 6.6.2021. Sie tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Wert (Veröffentlichung des RKI) der 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.

5. Die Allgemeinverfügung vom 19.5.2021, bekanntgegeben am 19.5.2021, wird mit Wirkung vom 21.5.2021 widerrufen.

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

2. Die sonstigen Vorschriften der 12. BayIfSMV in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

3. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der allgemeinen Dienstzeiten beim Landratsamt Bay-

reuth, Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth, nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht
Bayreuth

Postfachanschrift:
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
Hausanschrift:
Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformer-satz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. 2007, S. 390) wurde in diesem Rechtsbereich das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, 20. Mai 2021
Landratsamt Bayreuth
Roman Böhm
Regierungsrat